



Informationen zur Antragsstellung und Verfahrensweise

- Ab dem **15.01.2026** haben gemeinnützige Institutionen mit Sitz in Nordrhein-Westfalen die Möglichkeit einen Antrag zur Förderung von Sportmaterialien für inklusive Sport- und Bewegungsangebote einzureichen. Die Anträge werden nach Eingangsdatum bearbeitet und bewilligt. Vorher zugesendete Anträge werden nicht angenommen.
- Bitte reichen Sie die Anträge ausschließlich digital über die Mailadresse foerderprogramme@lsb.nrw ein.
- Bitte reichen Sie Anträge nur mit den offiziellen Antragsformularen ein. Download unter: [Sportgeräteförderprogramm | Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.](#)
- Es werden nur Antragssummen von mind. 1000€ bis max. 3000€ bewilligt. Die Gesamtsumme kann höher sein, wird in dem Fall aber nur bis 3000€ max. gefördert.
- Es werden nur Anträge für Sportmaterialien bewilligt, die den Zweck haben **neue inklusive** Sport- und Bewegungsangebote zu ermöglichen und damit zu einer Erweiterung des Angebots inklusiven Sports in Nordrhein-Westfalen beitragen. Es werden keine Anträge für Sportmaterialien zur reinen Fortführung bereits bestehender Angebote bewilligt.
- Wenn Ihr Antrag positiv beschieden wird, erhalten Sie eine vorläufige Förderzusage über eine konkrete Fördersumme. Dabei handelt es sich um einen Höchstbetrag. Erst nach Erhalt der vorläufigen Förderzusage können Sie das Sportmaterial kaufen. Gegen Zusendung der Kaufbelege erhalten Sie die Überweisung der Finanzmittel in entsprechender Höhe ebenso wie die finale Förderzusage, maximal bis zur bewilligten Finanzsumme. Ein Kaufdatum, das vor dem Bewilligungsdatum liegt, schließt eine Förderung aus.
- Bis zum 28.02. des Folgejahres müssen Sie einen Verwendungsnachweis über die Verwendung der Mittel einreichen. In diesem wird die Umsetzung und der Erfolg des neu eröffneten Angebots beschrieben (Ab wann hat das Angebot gestartet? Wurde die Zielgruppe erreicht? Wie häufig oder regelmäßig wurde das Angebot durchgeführt? Wie viele Personen haben teilgenommen? Kann das Angebot nachhaltig weiter betrieben werden?). Sollte der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht eingereicht werden, kann die Fördersumme in vollem Umfang zurückgefordert werden. Zum Verwendungsnachweis gehören aussagekräftige Fotos und ein Text (ca. eine halbe DIN A4 Seite). Eine Vorlage wird mit Bewilligungsbescheid zur Verfügung gestellt.

Kommentiert [NG1]: Datum müsste ggf. abgeändert werden, sofern anderer Startzeitpunkt in Frage kommt

- Zur Förderung von Sportmaterial für inklusive Sport- und Bewegungsangebote hat das Land Nordrhein-Westfalen 60.000€ für das Jahr 2026 zur Verfügung gestellt. Sind diese Summen verausgabt, ist eine Förderung nicht mehr möglich. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung.
- Ansonsten gelten für den Antragssteller die Nebenbestimmungen (ANBest-P) des Landes Nordrhein-Westfalen in vereinfachter Form (siehe Anlage in Förderzusage).
- Informationen und Kontakt:
Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.
Friedrich-Alfred-Allee 25
47055 Duisburg
www.lsb.nrw
0203 73 81 900